

Machen Sie jetzt Ihren ersten Schritt

Wir stehen Ihnen für eine umfassende und kostenlose Beratung gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an – Wir sind für Sie da.

Ihre Bank aus der Region für Finanzierungen,
Anlagen und Vorsorge

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf

Hauptsitz

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf

Postfach 272
Bahnhofstrasse 29
8157 Dielsdorf
Tel. 044-854 90 00
Fax 044-853 07 28
info@bskd.ch

Filialen

Buchs

Tel. 044-844 03 50

Niederglatt

Tel. 044-851 81 10

Niederweningen

Tel. 044-857 70 70

Rümlang

Tel. 044-817 99 00

www.sparkasse-dielsdorf.ch

Am Puls der Region



Versicherungslösungen für den Bau



Die Bauherrenhaftpflicht-Versicherung

Diese übernimmt die finanziellen Forderungen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- und Sachschäden gegen den Bauherrn oder Eigentümer des Baugrundstücks erhoben werden. Sie trägt zudem die Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Grunddeckung

- Ansprüche Dritter infolge Schäden aus Montage-, Bau-, Ausbau- und Gärtnerarbeiten
- Kosten für die Abwehr von unvorhergesehenen Umweltbeeinträchtigungen durch boden-, und gewässergefährdende Stoffe als Folge von Unfällen

Zusätzlich einschliessbar

- Schäden infolge Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs- und Aushubarbeiten, die der Versicherungsnehmer selbst ausführt
- Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind
- Schadenverhütungskosten, d.h. Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens

Ein Bauherr trägt auch dann Risiken, wenn es sich um sein eigenes Bauwerk handelt, beispielsweise bei:

- Schäden infolge unerwarteten Verhaltens des Baugrunds
- Schäden an und durch Materialien, die vom Bauherrn geliefert wurden
- Schäden durch die vom Bauherrn vorgeschriebene Art der Ausführung
- Böswillige Beschädigungen
- Diebstahl von Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind
- Feuer- und Elementarschäden, falls nicht von einem kantonalen oder privaten Versicherer übernommen

Die Bauwesenversicherung

Diese bietet Bauherren, Geologen, Architekten, Ingenieuren, Generalunternehmern, Bauunternehmern und Bauhandwerkern finanziellen Schutz, wenn ein entstehendes Bauwerk aufgrund eines unvorhergesehenen Bauunfalls beschädigt oder zerstört wird.

Grunddeckung

- Aufräumungs-, Entsorgungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten
- Feuer- und Elementarschäden an Hochbauten, soweit sie nicht von einer kantonalen oder privaten Feuerversicherung übernommen werden
- Vorschuss für jenen Anteil am Bauschaden, der vom Haftpflichtversicherer eines am Bau Beteiligten zu erbringen ist. Dadurch werden finanzielle Engpässe und Verzögerungen vermieden, die sich durch Abklärungen von Verschulden und Haftung ergeben können
- Automatisches Auffüllen der Versicherungssumme nach einem Schadenfall

Einzel- oder als Paket zusätzlich einschliessbar

- Gerüst-, Spriess-, Spund-, und Schalungsmaterial sowie Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschränkungen
- Baugrund und Bodenmassen
- Bestehende Bauten
- Fahrhabe

Durch Einschluss dieser Zusatzrisiken als Paket mit einer pauschalen Versicherungssumme entfällt das heikle Festlegen der Versicherungssumme für jede einzelne Position.

Die Bauzeitversicherung

Versicherungspflicht und -beginn

Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf den Kanton Zürich. Für Neubauten sowie für wesentliche An- und Umbauten mit einer Wertvermehrung über CHF 50'000 oder über 50% des bisherigen Versicherungswertes ist bei der GVZ (Gebäudeversicherung Kanton Zürich) vor Baubeginn eine Bauzeitversicherung abzuschliessen. Die Versicherung ist obligatorisch für alle Gebäude mit einem Wert über CHF 5'000. Die Versicherungsdeckung beginnt mit der Einreichung des «Antrages für Bauzeitversicherung» an die GVZ.

Umfang der Versicherung

Die Gebäude sind versichert gegen Feuer-, Elementar- und Erdbebenschäden.

Massgebend sind das Gesetz und die Vollzugsbestimmungen über die Gebäudeversicherung sowie die Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung. Als versichert gilt, was durch endgültigen Einbau Gebäudebestandteil geworden ist.

Versichert werden:

- die Gebäudekosten (BKP 2) ohne Erd- und Aushubarbeiten
- die Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung zum Gebäude gehören
- die besonderen Einbauten der Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter
- die entsprechenden Honorare
- die Mehrwertsteuer

Nicht versichert werden die Kosten für

- Grundstück (BKP 0)
- Vorbereitungsarbeiten (BKP 1)
- Betriebseinrichtungen (BKP 3), die gemäss der Abgrenzungsrichtlinie Gebäude-/Fahrhabeversicherung nicht zum Gebäude gehören
- Umgebung (BKP 4)
- Baunebenkosten (BKP 5), wie auch GU- und ARGE-Kosten
- Ausstattung (BKP 9)

Schätzung des vollendeten Gebäudes

Nach Bauvollendung ist das Gebäude bei der GVZ mit dem Formular «Schätzungsgesuch» zur Schätzung anzumelden. Die Bauzeitversicherung erlischt mit der definitiven Schätzung.

